



Information zum Unterhalt ab Volljährigkeit

Hinweise für junge Volljährige

Habe ich noch einen Unterhaltsanspruch?

Mit der Volljährigkeit endet nicht automatisch der Unterhaltsanspruch gegen die Unterhaltsverpflichteten. Vielmehr sind junge nicht verheiratete Volljährige, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (zum Beispiel Abiturienten) und im Haushalt der Eltern beziehungsweise eines Elternteils wohnen, den Minderjährigen gleichgestellt. Man spricht hier von so genannten privilegierten Volljährigen. Aber auch nach Erfüllung der Kriterien für den privilegierten Volljährigen endet der Unterhaltsanspruch nicht, sondern vielmehr erst mit der finanziellen Selbstständigkeit.

Wie lange bin ich unterhaltsberechtigt? Was bedeutet finanzielle Selbständigkeit?

Der erste Ausbildungsgang muss von den Unterhaltsverpflichteten finanziert werden. Das heißt im Zweifelsfall, dass die Zeit bis zum Abitur sowie das erste Studium danach bis zum gewünschten Abschluss unterhaltsberechtigte Zeiten darstellen. Sollten aber in diesem ersten Ausbildungsgang Einkünfte erzielt werden, so sind diese unterhaltsmindernd anzurechnen. Ebenso sind Berufsfindungsphasen oder Ausbildungswechsel mit gleichwertigen Abschlüssen wie der im angefangenen Ausbildungsgang nicht mehr zu finanzieren. Bei Berufsfindungsphasen ist eindeutig zu belegen, dass die gewünschte Ausbildung nur zu dem späteren Termin angetreten werden kann (zum Beispiel Schulabschluss im April und Ausbildungs-/Studienbeginn im September). Ein „Ausruhen“ nach dem Schulabschluss um noch nach dem „richtigen“ Beruf zu suchen und somit das Verpassen der üblichen Ausbildungszeiten ist nicht zu finanzieren. Ebenso ist einem Schulabgänger durchaus zuzumuten, in der Wartezeit bis zum regulären Ausbildungsbeginn, einen Teil zu seinem Unterhalt beizutragen.

Von finanzieller Unabhängigkeit spricht man, wenn der Unterhaltsbedarf des Unterhaltsberechtigten durch seine Einkünfte oder sein Vermögen gedeckt werden kann.

Von wem bekomme ich den Unterhalt?

In der Zeit der Minderjährigkeit ist in der Regel immer nur ein Elternteil zum Barunterhalt verpflichtet, weil man sagt, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner Unterhaltspflicht durch Erziehung und Pflege nachkommt. Dieser Elternteil bezieht dann auch den Unterhalt für den Minderjährigen und verwaltet diesen. Nach der Volljährigkeit sieht dies anders aus. Grundsätzlich sind dann beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Allerdings sieht es in der Praxis etwas anders aus, wenn der Unterhaltsberechtigte noch im Haushalt eines Elternteils wohnt. Schließlich kommt dieser Elternteil auch für die Unterkunft mit Nebenkosten auf und versorgt diesen Haushalt auch weiterhin. Mit diesem Elternteil sollte man sich vielleicht auf ein Taschengeld bei freier „Kost und Logis“ einigen, bevor man auf den vollen Barunterhalt besteht und durch Kostgeld etc. diese Leistungen „bezahlt“.

Die Barunterhaltspflicht des Elternteils in dessen Haushalt der junge Volljährige nicht lebt, besteht allerdings nur noch gegenüber dem Unterhaltsberechtigten und nicht mehr zu Händen seines gesetzlichen Vertreters, wie zu Zeiten der Minderjährigkeit. Aber auch hier sollte man sich mit dem Elternteil einigen, bei dem man noch „die Füße unter den Tisch stellt“. Denn schließlich hat dieser bisher für den Lebensunterhalt auch aus dem Barunterhalt des anderen Elternteils gesorgt.

Wie hoch ist eigentlich mein Unterhaltsanspruch?

Während der Minderjährigkeit orientierte sich der Unterhaltsanspruch alleinig am Einkommen des Barunterhaltspflichtigen. Da sich die Barunterhaltspflicht jetzt auf beide Elternteile bezieht (siehe Punkt 3.), werden zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfs die Einkommen beider Elternteile herangezogen. Mit dem zusammengefassten Einkommen wird der Unterhaltsbedarf in der gültigen Unterhaltstabelle ermittelt. Nun mindert sich noch der Bedarf um das volle Kindergeld. Dieser ermittelte Unterhaltsbedarf wird dann anteilmäßig in Abhängigkeit zum jeweiligen Einkommen auf die Elternteile aufgeteilt.

Auf den Unterhaltsbedarf des Volljährigen sind u.a. die Ausbildungsvergütung (vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen, Pauschale: 100 Euro), Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Berufsausbildungsförderung (BAB) anzurechnen.

Wie sieht es mit der eigenen Wohnung aus?

Eine eigene Wohnung muss durch die Unterhaltspflichtigen grundsätzlich nicht finanziert werden, solange sie dem jungen Volljährigen einen Wohnraum in der eigenen Wohnung zur Verfügung stellen. Eine Ausnahme trifft dann zu, wenn der Ausbildungsplatz nicht erreicht werden kann. Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 990 Euro (darin enthalten sind Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 440 Euro), ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie ohne Studiengebühren.

Wer hilft mir bei der Umsetzung meiner Unterhaltsansprüche?

Zunächst ist es ganz wichtig, sich mit den Unterhaltspflichtigen selbst zu einigen. Nicht das Anwenden der Rechte bis auf den letzten Cent, sondern das gute Miteinander sollte an erster Stelle stehen. Das Jugendamt kann zwar für den jungen Volljährigen nicht mehr als beauftragter Vertreter handeln, steht aber weiter beratend und unterstützend zur Verfügung. Für eine solche Beratung kann sich der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an das für seinen Hauptwohnsitz zuständige Jugendamt wenden.

Sofern der junge Volljährige von seinen Eltern Unterhalt fordert, muss er dies ihnen rechtzeitig mitteilen. Unterhalt für die Vergangenheit kann nur verlangt werden, wenn der Unterhaltspflichtige rechtzeitig in Verzug gesetzt worden ist.

Sobald die Höhe des Unterhaltsanspruches feststeht, empfiehlt sich die Aufnahme einer Unterhaltsverpflichtungsurkunde bei einem Jugendamt (in der Regel kostenfrei) oder einem Notar (kostenpflichtig). Die schriftliche Aufforderung zur Unterhaltsurkunde sollte die Höhe des geforderten Unterhalts und den Zeitpunkt des Beginns der Forderung enthalten.

Sollte ein Elternteil trotz dieser Aufforderung die Unterhaltsverpflichtung nicht beurkunden lassen und auch die geforderten Beträge nicht bezahlen, so kann der Volljährige eine gerichtliche Klärung herbeiführen. Das Jugendamt kann den Volljährigen hierbei allerdings nicht vertreten. Hierfür müsste er anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Wir raten jedoch zu einer vorherigen Information über mögliche Kosten und gegebenenfalls zu einem Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe.

Was ist mit Unterhaltsrückständen aus der Zeit der Minderjährigkeit?

Unterhaltsrückstände verjähren gemäß § 207 BGB drei Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Wir raten daher, die Verjährung rechtzeitig, zum Beispiel durch eine Pfändung, zu unterbrechen. Unterhaltsrückstände können aber auch verwirken (§ 242 BGB). Damit die Rückstände nicht verwirken, ist mindestens ein jährliches Tätigwerden gegen den Schuldner erforderlich (zum Beispiel Zahlungsaufforderung, Zwangsvollstreckung).